

Information Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung

Für Arbeitnehmende, die aus einem bei der Mobiliar versicherten Betrieb ausscheiden.

Innert 90 Tagen nach Austritt aus dem versicherten Personenkreis oder Beendigung des Versicherungsvertrags hat die einzelne in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person das Recht, bei der Mobiliar den Abschluss einer Versicherung nach den Bedingungen der Einzel-Unfallversicherung zu beantragen.

Die Mobiliar gewährt den übertretenden Personen im Rahmen der geltenden Bedingungen und Tarife der Einzel-Unfallversicherung Versicherungsschutz bis maximal zur Höhe der bisher versicherten Leistungen. Massgebend ist der Gesundheitszustand beim Eintritt in die UVG-Ergänzungsversicherung bei der Mobiliar.

Kein Übertrittrecht besteht:

- für die Versicherung von Taggeldern und Renten;
- für Personen mit Wohnsitz im Ausland;
- bei Stellenwechsel und gleichzeitigem Übertritt in die UVG-Ergänzungsversicherung des neuen Arbeitgebers;
- bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs gemäss Art. 40 VVG.

Massgebend für das Übertrittsrecht in die Einzel-Unfallversicherung sind in jedem Fall die Allgemeinen Versicherungsbedingungen über die Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung der Mobiliar.



Bestätigung

Name und Vorname der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Versicherter Betrieb (Police Nr.)

Hiermit bestätige ich, dass ich beim Ausscheiden aus dem versicherten Betrieb schriftlich über das Übertrittsrecht in die Einzel-Unfallversicherung aufgeklärt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift